

Dienstanweisung zur Vertretung eines Bekenntnisses im Leitenden Geistlichen Amt

Vom 11. März 2003 (ABl. 2003 S. 179)

Für die Dauer der Beauftragung des Mitgliedes des Leitenden Geistlichen Amtes, welchem die Vertretung des reformierten Bekenntnisses im Leitenden Geistlichen Amt gem. Art. 51 Abs. 2 der Kirchenordnung zur Erfüllung der damit gegebenen Aufgaben übertragen wird, gilt für dieses Mitglied die folgende Dienstanweisung:

1. Es hat die Aufgabe, die Gesichtspunkte des von ihr oder ihm vertretenen Bekenntnisses in den Verhandlungen des Leitenden Geistlichen Amtes zur Geltung zu bringen.
2. Es achtet im Zusammenwirken mit der örtlichen zuständigen Pröpstin und dem örtlichen zuständigen Propst darauf, dass in den Gemeinden des von ihr oder ihm vertretenen Bekenntnisses die das Bekenntnis betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten werden.
3. Die Gemeinden des von ihr oder ihm vertretenen Bekenntnisses haben das Recht, die Beauftragte oder den Beauftragten um Beratung anzugehen oder sie oder ihn zu besuchen, ins Pfarrhaus, Kirchenvorstand oder Gemeinde zu bitten. Beratung und Besuch sollen erst erfolgen, nachdem die örtlich zuständige Pröpstin oder der örtlich zuständige Propst durch die oder den Beauftragte/n informiert ist.
4. Die oder der Beauftragte kann ihrerseits oder seinerseits im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst mit Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder Kirchenvorständen dieser Gemeinden Verbindung aufnehmen, sie aufsuchen und zu Arbeitsgemeinschaften zusammen rufen. Über den Propsteibereich hinausgehende Arbeitsgemeinschaften oder Tagungen werden mit dem Leitenden Geistlichen Amt vereinbart.
5. Die oder der Beauftragte ist insbesondere bei der Pfarrstellenbesetzung der Gemeinden des von ihr oder ihm vertretenen Bekenntnisses im Leitenden Geistlichen Amt zu hören. Die Einführung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in diesen Gemeinden soll im Falle der Vertretung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes (Art. 56 Abs. 2 a der Kirchenordnung) ihr oder ihm übertragen werden. Beim Kirchlichen Besuchsdienst in diesen Gemeinden ist darauf zu achten, dass die Besuchsgruppe die in den Gemeinden gegebenen Bekenntnisstraditionen angemessen berücksichtigt.
6. Erhebt die oder der Beauftragte in Fragen der Gemeinde des von ihr oder ihm vertretenen Bekenntnisses gewichtige, auf das Bekenntnis gegründete Einwendungen, so ist für eine Entscheidung gegenseitiges Einvernehmen im Leitenden Geistlichen Amt herzustellen.
7. Überkommene Rechte von Gemeinden besonderer Art nach Art. 3 Abs. 7 der Kirchenordnung bleiben unberührt.

Der Dienst der oder des mit der Vertretung des reformierten Bekenntnisses Beauftragten trägt für die Erhaltung des Erbes dieses Bekenntnisses Sorge und achtet auf den Minderheitenschutz. Sogleich aber gilt sein Dienst der Förderung des gegenseitigen Verstehens und der Stärkung der Einheit unserer Kirche trotz unterschiedlicher Bekenntnisse.